

Satzung
des
Fußballvereins Ettlingenweier

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

Der am Pfingstfest 1909 zu Ettlingenweier unter dem Namen FC Olympia gegründete Verein hat seinen Sitz in Ettlingenweier. Seine Farben sind: schwarz-rot.

Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Ettlingen eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes in Karlsruhe und erkennt die Satzung und Ordnungen des Badischen Fußballverbandes in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder an. Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

AS. 101
Verein 1. Seite

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) auswärtigen Mitgliedern
- e) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied kann werden, wer 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste sich erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann durch einstimmigen Beschuß des Gesamtvorstandes erfolgen. Es steht ihm frei, einen Ehrenmitgliedsbeitrag zu leisten.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.

Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Recht und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muß in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

Auswärtige Mitglieder sind solche, die nicht mehr am Sitz des Vereins wohnen und infolge der damit verbundenen örtlichen Trennung gehindert sind, am Vereinsgeschehen laufend teilzunehmen. Mitglieder, welche nach auswärts ziehen und die neue Anschrift dem Verein bekanntgeben, werden automatisch als auswärtige Mitglieder weitergeführt.

§ 4

Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Mitgliederversammlung verlangen. Deren Beschuß ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

§ 5

Austritt, Ausschluß, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endigt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluß bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unerlichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb von 1 Woche gegen die Entscheidung schriftlich Einspruch beim Ältestenrat des Vereins einlegen, der dann endgültig entscheidet.

Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls schriftlich bekanntzugeben.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne daß der Ausschluß aus dem Verein in Frage kommt.

Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluß.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zu Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den festgesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgend einem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand oder Ältestenrat schlichtet.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören.

Für Angehörige von Betriebs- oder Firmensportgemeinschaften gelten die von dem Badischen Fußballverband erlassenen besonderen Bestimmungen

§ 7

Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

- a) Beiträgen der Mitglieder;
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen;
- c) freiwilligen Spenden;
- d) sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2.

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 8

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand (§ 10)
- b) Mitgliederversammlung (§ 17)
- c) Jahreshauptversammlung (nach Abschluß eines Geschäftsjahres)

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (evtl. auch noch einem 3. Vors.)
- c) Schriftführer
- d) dem Hauptkassier
- e) zwei Beisitzer

Der Gesamtvorstand kann ergänzt werden durch:

- a) die Abteilungsleiter
- b) den Spieldausschuß
- c) den Wirtschaftsausschuß
- d) den Pressewart usw.

Vorstand im Sinne des § 26 HGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

§ 11

Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt jeweils auf 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschuß aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 12

Befugnisse des Vorstandes

Der 1. oder 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertreterbefugnisse satzungsgemäß übertragen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erforderlich macht oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung bzw. der Jahreshauptversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins- führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 13

Ausschüsse

Die Jahreshauptversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den

ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportausschuß
- b) Veranstaltungsausschuß
- c) Materialausschuß
- d) Sportplatzausschuß
- e) Ältestenrat

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Jahreshauptversammlung vor.

Der Ältestenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Seine Mitglieder sind nach Möglichkeit aus den Ehrenmitgliedern des Vereins auszuwählen.

§ 14

Jugendleitung

Die Jugendleitung kann sich eigene, von der Jahreshauptversammlung genehmigte Richtlinien für ihre Aufgaben schaffen. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuß verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuß zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

§ 15

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. In jedem Quartal soll mindestens eine Revision stattfinden.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben.

§ 16

Geschäftsführer

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 17

Versammlungen (Mitgliederversammlung)

In bestimmten Zeitabständen sollen Versammlungen der Vereinsmitglieder stattfinden, deren Zeitpunkt tunlichst feststehend zu wählen ist. Die Einberufung erfolgt durch Ankündigung in den Vereinsnachrichten und im Mitteilungsblatt der Gemeinde. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei der Beschußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch namentlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 18

Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung.

Spätestens im ersten Monat eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muß drei Wochen vorher durch Ankündigung gemäß § 17 bekanntgegeben werden. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschußfassung sind:

- a) Jahresberichte
- b) der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen des Vorstandes soweit erforderlich
- e) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschuße sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zeichen erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

§ 19

Wahlausschus

Bei anstehenden Neuwahlen kann durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuß nicht angehören.

Der Wahlausschuß hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Jahreshauptversammlung vorgelegt.

Der vom Wahlausschuß aus seinen Reihen gewählte Leiter hat der Versammlung als Alterspräsident die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen. Vorschläge aus der Mitgliedschaft sind 10 Tage vor der Versammlung dem Wahlausschusvorsitzenden bekanntzugeben.

§ 20

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Fußballverband e.V. gewährleistet.

§ 21

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschuß in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der

Gemeinde Ettlingenweier

zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des

Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§ 22

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Badischen Fußballverband e.V., bei eingetragenen Vereinen auch durch das zuständige Registergericht und durch den Versammlungsbeschuß vom 12. 12. 1970 in Kraft.

Die bisherige Satzung ist nach Erteilung der Genehmigung durch diese Satzung aufgehoben.

Ettlingenweier, den 12. Dezember 1970

Die Mitglieder:

Wolfgang Künzli

Bernhard Ring

Hans Seemann

Hans Huber
Wolfgang Eich
Wilhelm Kellermann

72

Protokoll über Jahreshauptversammlung
(Auszug)

Am 18. August 1978 fand im Vereinsheim des Fußballvereins Ettlingenweier, Am Sportplatz 21 die Jahreshauptversammlung statt. Die Versammlung wurde vom I. Vorstand, Herrn Ernst Görig, geleitet.

Protokollführerin: Frau Renate Lumpp als Schriftführerin.

Die Jahreshauptversammlung wurde ordnungsgemäß im amtlichen Mitteilungsblatt des Ortsteils Ettlingenweier angekündigt.

Es waren erschienen 100 Mitglieder.

U.a. stand die Ergänzung der Satzung auf der Tagesordnung.
Es sollen eingefügt werden § 6 a (Arbeitsstunden) und § 21 a (Zusatz-Satzung für die Tennisabteilung) vgl. gesondertes Blatt.

Die Satzungsergänzung wurde einstimmig beschlossen.

E. Görig

I. Vorstand

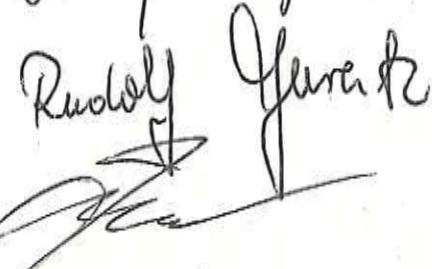
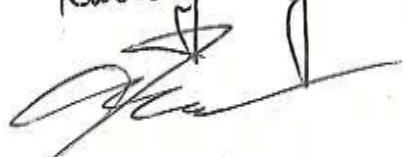
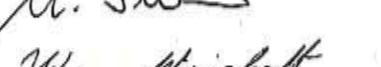
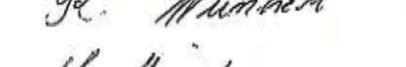
R. Lumpp
Schriftührer

25

Satzungsergänzung

§ 6 a
Arbeitsstunden

Jedes aktive männliche Mitglied zwischen 16 und 50 Jahren hat auf entsprechende Aufforderung durch den Vorstand jährlich 5 Arbeitsstunden zu erbringen oder pro Stunde eine Abgeltung von 10,--- DM zu zahlen. Von dieser Verpflichtung sind diejenigen Mitglieder befreit, die ein Vereinsamt übernommen haben. Über die Befreiung entscheidet im Zweifel der Vorstand.

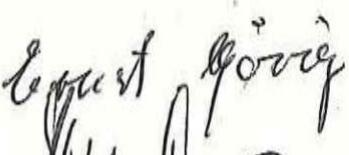
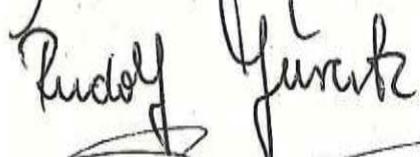
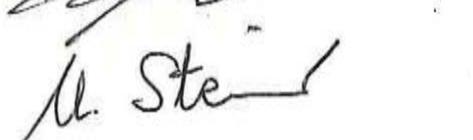

G. Görig

Rudolf Hennig

H. Stein

K. Winkel

K. Hennig

§ 21 a

Zusatz-Satzung für die Tennisabteilung

§ 21 a

- 1.) Für die Abteilung "Tennis" gelten alle Bestimmungen der Satzungen des FV Ettlingenweier.
- 2.) Die Tennisabteilung wählt aus ihren Mitgliedern einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter. Die Wahl des Abteilungsleiters und dessen Stellvertreters wird durch die Hauptversammlung bestätigt. Wahlvorschläge können sowohl von der Hauptversammlung, als auch von der Tennisabteilung gemacht werden.
- 3.) a) Der Spielbetrieb wird auf den Tennisanlagen des FV Ettlingenweier durchgeführt.
b) Die Tennisabteilung erhält eigene Umkleide- und Duschräume, die bei Großveranstaltungen des FV Ettlingenweier - z.B. "Sportfest" - von den anderen Abteilungen benutzt werden können.
- 4.) a) Mitgliedsbeiträge und Zusatzbeiträge sind gemäß § 7 der Satzungen des FV Ettlingenweier an die Vereinskasse zu zahlen.
b) Aufnahmegebühren, die bezahlt sind, werden bei Austritt oder Ausschluß nicht zurückerstattet.
c) Beiträge jährlich.
d) Über Einnahmen und Ausgaben der Tennisabteilung wird ein getrenntes Kassenbuch geführt.
- 5.) Der Spielbetrieb und dessen Einzelheiten werden von dem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geregelt.
- 6.) Die Zahl der Erwachsenen-Mitglieder pro Platz wird auf 40 festgesetzt.
- 7.) Änderungen dieser Zusatz-Satzung können nur von der Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluß vorgenommen werden.




93

Protokoll über Jahreshauptversammlung

(Auszug)

Am 25.1.1985 fand im Vereinsheim des Fußballvereines Ettlingenweier, Am Sportplatz 21, die Jahreshauptversammlung statt. Diese Versammlung wurde vom 1. Vorstand, Herrn Ernst Görig, geleitet.

Protokollführer: Der zweite Vorstand, Axel Fey.

Die Jahreshauptversammlung wurde ordnungsgemäß im amtlichen Mitteilungsblatt des Ortsteiles Ettlingenweier angekündigt.

Es waren erschienen 61 Mitglieder.

U.a. stand die Ergänzung der Satzung auf der Tagesordnung. Auf Veranlassung des Badischen Fußballverbandes war § 1, Abs. 3 der Satzung vom 12. Dezember 1970 zu ergänzen, wie aus der Anlage ersichtlich.

Die Satzungsänderung wurde einstimmig beschlossen.

E. Görig

ERnst Görig

- 1. Vorstand als Versammlungsleiter -

Axel Fey

Axel Fey
2. Vorstand als Protokollführer

Satzungsergänzung

§ 1, Abs. 3 der Satzung des Fußballvereines Ettlingenweier vom 12. Dezember 1970 wird wie folgt ergänzt:

Der Verein und seine Einzelmitglieder -soweit sie der Abteilung Fußball angehören- unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Bevugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband und den Deutschen Fußball-Bund zu übertragen.

Reinhard
Klemm
Reinhard Martin
Hermann Tölp
Dankes, Karlheinz
Dag Walford
Ulrich Waldemar
E. Görig
Uwe

163

**Protokoll über Jahreshauptversammlung des Fußballvereins
Ettlingenweier e.V. vom 17.04.05 in Ettlingenweier
(soweit registerrechtlich relevant)**

Versammlungsort: Vereinsheim des Fußballvereins Ettlingenweier, Am Sportplatz 27, Ettlingen

Protokollführer: Fr. Christa Precht als Schriftführerin
Versammlungsleiter: Siegfried Revfi als 1. Vorsitzender

Mitglieder: 98 anwesende Mitglieder

Die Jahreshauptversammlung wurde ordnungsgemäß im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Ettlingen angekündigt. Zu Tagesordnungspunkt 10 war eine Satzungsänderung angekündigt zu § 10, letzter Absatz. Zur Tagesordnungspunkt 13 standen Neuwahlen an. Beide Punkte waren in der Ankündigung ordnungsgemäß aufgeführt,

Zu Tagesordnungspunkt 10: Satzungsänderung des § 10, letzter Absatz, der Satzung

Diese Satzungsbestimmung wurde mit 98 Stimmen bei Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen sowie Gegenstimmen nach beigefügter Anlage neu gefasst.

Zu Tagesordnungspunkt 13: Neuwahlen des 1. und 2. Vorsitzenden

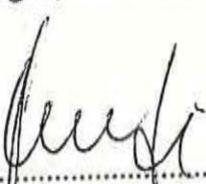
1. Vorsitzende: Annette Becker geb. Görig, geb. 16.01.73, Bankkauffrau
Im Hinterhof 5, 76275 Ettlingen

2. Vorsitzender: Martin Waldenmaier, geb. 30.03.61, Landmaschinen-Mechaniker
Rosenstr. 19, 76275 Ettlingen

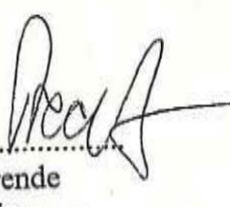
Annette Becker wurde als 1. Vorsitzende mit 90 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen sowie 3 Gegenstimmen gewählt.

Martin Waldenmaier wurde als 2. Vorsitzender mit 90 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen sowie Gegenstimmen gewählt.

Ettlingen, den 17.04.05


.....
alter 1. Vorsitzender


.....
neue 1. Vorsitzende


.....
protokollführende
Schriftführerin

Die Obereinstimmung ist erzielt
— Ablichtung —
Urschrift —
glaublich
Ettlingen, den
M. 7.05



Satzungsänderung des § 10, letzter Absatz

111

Der bisherige Wortlaut lautet:

Der Vorstand im Sinne des § 26 HGB (richtigerweise BGB)
ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

Diese Bestimmung ist zu ersetzen wie folgt:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und
der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich
nach außen; jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Übereinstimmung der Abschriften
— Ablichtung — mit der vorgelegten
Urschrift — Auffassung — wird als
glaublich.

Ettlingen, den 11.7.25

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Walter

Walter

Walter

Walter

Walter

Walter

Walter

Walter